

II- 8114 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3991J

1992-12-18

**A N F R A G E**

des Abgeordneten Mag. Barmüller, *Apfelbeck*  
und weiterer Abgeordneter  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend *Raststationen bei Autobahnen*

Im Zuge des Ausbaues von Autobahnen erhebt sich die Frage, inwieweit bestehende Infrastrukturmaßnahmen zu Rast- und Erholungszwecken, die im unmittelbaren Einzugsbereich dieser Straßen liegen, eingebunden werden. Dadurch lassen sich erhebliche Kosten für den Neubau solcher Strukturen einsparen und eine Austrocknung bereits etablierter Rast- und Servicebetriebe wird verhindert.

Wo eine unmittelbare Berücksichtigung dieser Betriebe nicht möglich ist, sind nach Meinung der antragstellenden Abgeordneten alle Möglichkeiten zu nutzen, um durch Ankündigungen und Hinweise die bestehende Infrastruktur einzubinden.

Anlässlich des weiteren Ausbaus der A9 Pyhrn Autobahn zeigte sich, daß dieses kooperative Vorgehen seitens der Behörden und des Straßenerhalters, der Pyhrn Autobahn AG, in konkreten Fällen vernachlässigt wird, ja sogar bedenkliche Schritte verwaltungsverfahrensrechtlicher Art getroffen werden, um - wie es scheint - wirtschaftliche Einzelinteressen zu schützen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

*Anfrage:*

1. Welche inhaltlich relevanten gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Erlässe und Weisungen betreffend Einbindung bestehender Infrastruktur zu Rast- und Erholungszwecken entlang von Autobahnen gibt es seitens Ihres Ressorts und wie lauten diese?
2. Gibt es im allgemeinen für Autobahnstationen räumliche Schutzzonen, die die Errichtung weiterer Autobahnstationen oder die Ankündigung ähnlicher Stationen verbietet?

3. Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht eine solche Festlegung von Schutzzonen?

4. In welcher Form wurden diese von wem festgelegt (Verordnung, Bescheid, Erlaß usw.)?

5. Nach welchen Kriterien werden Ausmaß und Größe dieser Schutzzonen bemessen?

6. In welchem Ausmaß wurden Schutzzonen im Sinne der Frage 2 für die A9 Pyhrn Autobahn festgelegt?

7. Wurden im Zuge des Verfahrens der Bezirkshauptmannschaft Leoben, Zl. 11.0 Da 3-91 bis zu der am 27. November 1991 anberaumten mündlichen Verhandlung betreffend Einbindung eines bestehenden Betriebes als "Raststation" Einwendungen der Pyhrn Autobahn AG vorgebracht?

8. Wenn nein, was sind die rechtlichen Folgen dieses Nichtvorbringens?

9. Warum wurde das gegenständliche Verfahren aus Anlaß der Berufung von der Berufungsbehörde gem. § 38 AVG ausgesetzt, obwohl weder ein anderes Verfahren anhängig ist noch anhängig gemacht wurde?

10. Ist es im Rahmen der Vollziehung Ihres Ressorts üblich, daß in solchen Verfahren bezüglich zu wahrender Fristen Schreiben der Pyhrn Autobahn AG nach dem Datum ihres Entstehens und nicht nach dem Datum ihres Einlangens bei der Behörde beurteilt werden?

11. Wie beurteilen Sie als zuständiger Minister die Entscheidung, das gegenständliche Verfahren gem. § 38 AVG auszusetzen?

Wien, am 18. Dezember 1992